

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

17. Juni 2026

WICHTIGER HINWEIS

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 08.07.2026 bis 09.10.2026.

Inhalt

Im Zentrum der Teilrevision des Lohndekrets Lehrpersonen (LDLP) und der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) stehen Anpassungen beim Lohnabzug bei fehlender Ausbildung. Zudem umfasst die Vorlage Vereinfachungen bei Stellvertretungen, neue Funktionen im Schulbereich und die zentrale Lohneinstufung bei Neueinstellungen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Patrik Zamora

Generalsekretariat

062 835 57 15

patrik.zamora@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Bildung, Kultur und Sport

Generalsekretariat

Bachstrasse 15

5001 Aarau

E-Mail: bksGES@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- ☐ Privatperson
☒ Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	Bildung Aargau
Vorname	Daniel
Nachname	Hotz
E-Mail	daniel.hotz@bildungaargau.ch

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen

Fragen zur Anhörung

Frage 1 (zu Ziff. 2.4 Kantonaler Vergleich)

Teilen Sie die Auffassung, dass der Lohnabzug für Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildung im Kanton Aargau zu tief ist und zukünftig erhöht werden soll?

☒ Ja

☐ eher ja

☐ eher nein

☐ nein

☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Bildung Aargau unterstützt die Erhöhung des Lohnabzugs für im Kanton Aargau unterrichtende Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildung, weil die Höhe des aktuellen Lohnabzugs im Vergleich zu den umliegenden Kantonen deutlich tiefer liegt und ein Anreiz, die Ausbildung nachzuholen, fehlt.

Frage 2 (zu Ziff. 2.5.1 Minimale Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikation & Qualifikation)

Sind Sie mit den in den in Beilage 3 definierten minimalen Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikationen und Vollqualifikationen einverstanden?

☐ Ja

☒ eher ja

☐ eher nein

☐ nein

☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Bildung Aargau ist mit den in der Beilage 3 definierten minimalen Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikationen und Vollqualifikationen von Lehrpersonen einverstanden und fordert zusätzlich, dass auch die Ausbildung zur Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule und zur Gesamtschulleitung Volksschule mit einem Master abschliessen muss. Folglich sind in der Tabelle der Beilage 3 in den Spalten Vollqualifikation, Teilqualifikation und minimale Anstellungsvoraussetzungen die Begriffe «Bachelor» durch «Master» und «DAS bzw. CAS» durch «MAS» zu ersetzen. Schulleitungen sollen ihre Ausbildung mindestens auf dem gleichen Niveau abschliessen, wie die ihnen unterstellten Lehrpersonen, was bedeutet, dass die Ausbildung zur Schulleiterin/zum Schulleiter entsprechend angepasst werden müsste.

Bildung Aargau fordert zweitens, dass bei der Funktion LP Mittelschule, Spalte Teilqualifikation, ergänzt wird, dass wer neben dem Master und Lehrdiplom für ein erstes Fach in einem zweiten Fach einen Bachelorabschluss vorweisen kann, für dieses zweite Fach teilqualifiziert ist.

Bei den Funktionen LP Primarstufe / Einführungsklasse und LP Sekundarstufe I, Spalte Minimale Anstellungsvoraussetzungen, sollten zusätzlich «ausländische Lehrdiplome» aufgeführt werden, damit Lehrpersonen aus Frankreich, die im Deutsch mindestens das Niveau C1 mitbringen, angestellt werden können.

Bei der Funktion Fach-LP für die Fächer Musik und Instrumentalunterricht im Zyklus 3 muss bei den Minimalanforderungen die Tatsache berücksichtigt werden, dass es in der Schweiz nicht zulässig ist, mehr als zwei Master innerhalb derselben Fachrichtung (Musik) zu absolvieren. Das bedeutet, dass es für Personen, die zwei Instrumente als Hauptfach studiert und mit einem Master abgeschlossen haben (zum Beispiel Violine und Viola oder Klarinette und Saxophon) zusätzlich nicht mehr möglich ist, ein Studium mit einem Master of Arts in Musikpädagogik zu absolvieren. Da braucht es eine Lösung, damit solche Personen nicht als Lehrpersonen im Zyklus 3 ausgeschlossen werden. Ein weiteres Problem ist, dass ausgebildete Musik- und Bewegungslehrpersonen ohne Primarlehrdiplom ebenfalls einen Lohnabzug in Kauf nehmen müssten, wenn sie Musikunterricht ab der 3. Klasse erteilen würden, obwohl sie als Lehrperson für Musik und Bewegung auch dazu ausgebildet wurden, mit Gruppen/Klassen zu arbeiten, aber dafür eben kein EDK-anerkanntes Diplom erhielten.

In der Beilage 3 müsste bei der Zeile Mittelschule, Spalte Vollqualifikation, noch «/ äquivalente Studienabschlüsse» ergänzt werden.

Frage 3 (zu Ziff. 2.5.2 Erhöhung Lohnabzug)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, welche die minimalen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, aber keine Voll- oder Teilqualifikation vorweisen können, ein unbefristeter Lohnabzug von 15 % gilt?

☒ ja (15 % sind angemessen)

☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu hoch

☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu tief

☐ nein

☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Der im Kanton Aargau vorgesehene Lohnabzug für Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildung würde auch mit 15 % immer noch unter den Lohnabzügen der umliegenden Kantone liegen. Der Anteil dieser Lehrpersonen ist mit mindestens 27 % aus Sicht von Bildung Aargau viel zu hoch. Der Anreiz, die Ausbildung nachzuholen, muss vergrössert werden. Gleichzeitig müssen diese Lehrpersonen beim Nachholen der Ausbildung unterstützt werden.

Bildung Aargau weist darauf hin, dass es sinnvoll wäre, wenn im Bildungswesen tätige Berufsleute wie gute Sozialpädagogen oder Fachleute mit vergleichbarem Hintergrund, die zum Beispiel an der ksb arbeiten, aber nicht über ein EDK-anerkanntes Diplom verfügen, zu denselben Konditionen angestellt werden können, wie Lehrpersonen.

Frage 4 (zu Ziff. 2.5.3 Lohnabzug bei Teilqualifikation)

Sind Sie damit einverstanden, dass für teilqualifizierte Lehrpersonen ein unbefristeter Lohnabzug von 5 % gilt?

☒ ja (5 % sind angemessen)

☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu hoch

☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu tief

☐ nein

☐ keine Angabe

Bemerkungen:

-

Frage 5 (zu Ziff. 2.5.4 Lohnabzug für Studierende an pädagogischen Hochschulen)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Studierende an pädagogischen Hochschulen ein Lohnabzug von 15 % gilt, der sich nach erfolgreichem Erlangen von 60 ECTS im entsprechenden Studiengang (Grundstudium) auf 5 % reduziert?

☒ Ja

☐ eher ja

☐ eher nein

☐ nein

☐ keine Angabe

Bemerkungen:

-

Frage 6 (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP die erforderliche Qualifikation nicht erfüllen, eine Frist von maximal fünf Jahren erhalten, um diese zu erlangen, bevor sich der Lohnabzug erhöht? *Während dieser Frist bleibt der bisherige Lohnabzug für aktive Anstellungen bestehen. Nach Ablauf der Frist wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.*

☒ ja (fünf Jahre sind angemessen)

☐ mit Vorbehalt: Frist ist zu lang

☐ mit Vorbehalt: Frist ist zu kurz

☐ nein

☐ keine Angabe

Bemerkungen:

-

Frage 7 (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche die Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen, bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP aber seit mindestens fünf Jahren bei derselben Anstellungsbehörde und in derselben Funktion angestellt waren, weiterhin keinen Lohnabzug hinnehmen müssen? *Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet*

☐ Ja

☒ eher ja

- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Bildung Aargau findet, die Frist von fünf Jahren sei zu kurz, um mit den als Lehrperson ohne EDK- anerkannte Ausbildung gemachten Erfahrungen das fehlende Wissen des dreijährigen Studiums auf- zuholen und auszugleichen. Bildung Aargau fordert deshalb, dass diese Ausnahmeregelung erst gilt, wenn Lehrpersonen seit mindestens **zehn** Jahren bei derselben Anstellungsbehörde und in dersel- ben Funktion angestellt waren.

Frage 8 (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ände- rung des LDLP das 55. Altersjahr vollendet haben und über keine erforderliche Qualifikation für die entsprechende Lehrtätigkeit verfügen, der bisherige Lohnabzug bestehen bleibt? *Im Falle des Wech- sels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.*

- ☐ Ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Bildung Aargau fordert bei dieser Regelung, dass für langjährige Lehrpersonen ohne erforderliche Qualifikation, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des LDLP das 55. Altersjahr vollendet haben, eine Ausnahmeregelung geschaffen wird: Wenn diese Lehrpersonen mindestens **zehn** Jahre Erfahrung vorweisen können, erfahren sie bei einem Stellenwechsel auf der gleichen Stufe keinen höheren Lohnabzug, weil sie neu eingestuft würden. Unser Schulsystem ist auf Wechsel an- gewiesen, damit es sich qualitativ weiterentwickeln kann.

Frage 9 (zu Ziff. 3.4.1 Bezahlte Stellvertretungen ab dem ersten Tag)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei ganztägigen Absenzen von Lehrpersonen bereits ab dem ersten Tag eine bezahlte Stellvertretung eingesetzt werden darf?

- ☒ Ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Bildung Aargau fordert zusätzlich, dass eine Stellvertretung ab dem ersten Tag auch bereits bezahlt wird, wenn nicht das ganze Tagespensum einer ausfallenden Lehrperson abgedeckt werden kann.

Zum Beispiel, wenn am Mittag eine Lehrperson krank ausfällt und nur für zwei von vier Nachmittagslektionen eine Stellvertretung gefunden wird, müssen diejenigen Lektionen, die abgedeckt werden konnten, bezahlt werden.

Frage 10 (zu Ziff. 3.4.2 Stellvertretungen: Lohnabzüge und minimalen Anstellungsveraussetzungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass auch bei Stellvertretungen die minimalen Anstellungsveraussetzungen gelten sollen und bei fehlender Vollqualifikation ein entsprechender Lohnabzug vorgenommen wird?

☒ Ja

☐ eher ja

☐ eher nein

☐ nein

☐ keine Angabe

Bemerkungen:

-

Frage 11 (zu Ziff. 3.4.4 Fixer Stundenlohn bei Stellvertretungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Stellvertretungen in einem funktions- und altersabhängigen Stundenlohn abgegolten werden, sofern für die Lehrperson keine gültige Einstufung vorliegt?

☒ Ja

☐ eher ja

☐ eher nein

☐ nein

☐ keine Angabe

Bemerkungen:

-

Frage 12 (zu Ziff. 4.4.1 Zukünftige Rollen und Funktionen bei Assistenzpersonen)

Sind Sie mit der Einführung der neuen Funktion "Assistenzperson II" mit einem erweiterten Aufgaben- und Kompetenzbereich einverstanden?

☐ Ja

☒ eher ja

☐ eher nein

☐ nein

☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Bildung Aargau begrüsst die Einführung der neuen Funktion «Assistenzperson II». Es ist ressourcentechnisch richtig, dass brachliegendes Potenzial von Personen in der bisherigen Funktion Assistenzperson künftig besser genutzt werden kann, wenn diese Personen nach der bestandenen Ausbildung erweiterte Aufgaben übernehmen können. Nicht einverstanden ist Bildung Aargau mit der Einreihung dieser neuen Funktion in die Lohnstufe 14 und fordert die Einreihung in die Lohnstufe 16. Das würde den Anreiz für bisherige und neue Assistenzpersonen vergrössern, die Ausbildung zur Assistenzperson II in Angriff zu nehmen. Gleichzeitig würde der Lohnunterschied zur tiefsten Funktion der Lehrpersonen (Lohnstufe 21) immer noch beträchtlich sein.

[Anmerkung: Bei der Entwicklung des neuen Lohnsystems «ARCUS» durfte Bildung Aargau Einsicht nehmen in die den einzelnen Lohnstufen zu Grunde liegenden Arbeitsplatzbewertungen des Büros GFO Unternehmensberatung. Bildung Aargau hofft, dass die Einsicht in die Arbeitsplatzbewertungen für die beiden neuen Funktionen «Assistenzperson II» und «Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation» für Bildung Aargau noch ermöglicht wird.]

Bildung Aargau ist der Meinung, dass die rechtliche Einordnung der Assistenzpersonen unklar sei:

Im SAR 411.200 - Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) sind bei den §1 und §3, Abs. 1 und 2 nur die Lehrpersonen erwähnt. Weiter steht in der Handreichung «Anstellung und Einsatz von Assistenzpersonen an der Volksschule» bei 1. Rechtliche Grundlagen, dass «anstellungsrechtlich für Assistenzpersonen grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Lehrpersonen gelten». Das Wort «grundsätzlich» ermöglicht es, dass Anstellungsbehörden zum Beispiel beim GAL, §3, Abs. 2 *«Auf Verlangen der Lehrperson ist ein befristetes Anstellungsverhältnis, sofern es während 5 Jahren ohne Unterbruch bestand und weitergeführt würde, in ein unbefristetes umzuwandeln. Das Pensum des unbefristeten Anstellungsverhältnisses darf nicht kleiner sein als das während 5 Jahren erteilte Mindestpensum»* Ausnahmen machen können. Die Anstellungsbehörden argumentieren, dass sie einem solchen Verlangen einer Assistenzperson nicht Folge leisten müssen, weil das GAL für Assistenzpersonen eben nur «grundsätzlich» gelten würde.

Dieses Beispiel zeigt, wie unbefriedigend die gesetzlichen Grundlagen für «Assistenzpersonen» aktuell sind. Deshalb fordert Bildung Aargau, dass die rechtliche Einordnung der Assistenzpersonen geklärt werden müsse. Entweder sollen die Assistenzpersonen im GAL ausdrücklich bei den Lehrpersonen subsummiert werden oder der Regierungsrat regelt die gesetzlichen Grundlagen in einer separaten Verordnung für Assistenzpersonen.

Frage 13 (zu Ziff. 5.3.1 Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation)

Sind Sie mit der Einführung der neuen Rolle für Lehrpersonen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation einverstanden?

- ☐ Ja
- ☐ eher ja
- ☒ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Bildung Aargau fordert, dass diese Weiterbildung im Umfang von 30 ECTS für **alle** Lehrpersonen, die sie erfolgreich absolvieren (auch Klassenlehrpersonen), lohnrelevant ist und dadurch zu einer um eine Stufe höheren Einreihung führen muss. Das Gleiche gilt für die SHP auf Sekundarstufe I. Wenn diese künftig ebenfalls Schulische Heilpädagogik-Managementfunktionen übernehmen, müssen auch sie eine Lohnstufe höher eingereiht werden (Anhebung von Lohnstufe 26 auf 27). Finanziert

werden können diese neuen Rollen mit den im Anhörungsbericht prognostizierten Minderausgaben bei den Löhnen der Lehrpersonen (jährlich bis zu vier Millionen Franken), die auf lange Sicht zu erwarten seien.

Frage 14 (zu Ziff. 6.4.1 Einstufung Schulpersonal)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Lohneinstufung aller kantonal besoldeten Lehrpersonen vornimmt?

☒ Ja

☐ eher ja

☐ eher nein

☐ nein

☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Bildung Aargau ist damit einverstanden, dass auf diese Art die Lohneinstufungen transparenter und im ganzen Kanton Aargau gleich gehandhabt würden. Damit kann der heute zum Teil bestehende Wildwuchs beseitigt werden.

Frage 15 (zu Ziff. 7 weitere Anpassungen)

Sind Sie mit den in Kapitel 7 dargelegten weiteren Anpassungen einverstanden?

☐ Ja

☒ eher ja

☐ eher nein

☐ nein

☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Bildung Aargau schlägt vor, dass bei Kapitel 7 noch ein Punkt 7.5 eingefügt wird: «Schwarze Liste für Lehrpersonen, schulische Fachpersonen und Schulleitungspersonen». Es ist wichtig, dass im Kanton Aargau die gesetzliche Grundlage für das Führen solcher «Schwarzen Listen» geschaffen wird, damit das Departement BKS mehr Handlungsspielraum bekäme, bei Anstellungen mitreden und bei Personen auf der «Schwarzen Liste» notfalls das Veto einlegen könnte.

Schlussbemerkungen:

Grundsätzlich ist Bildung Aargau mit den vorgeschlagenen Änderungen im teilrevidierten Lohndekret Lehrpersonen (LDLP) und in der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) einverstanden. Verbesserungsvorschläge und Forderungen sind unter Bemerkungen bei den einzelnen Fragen notiert.

Bildung Aargau bedauert, dass die Gelegenheit verpasst wurde, weitere Themen in die Teilrevision aufzunehmen, welche Bildung Aargau zum Teil seit längerer Zeit fordert:

- Anhebung des Lohns für die Funktion «Kindergarten» auf die Stufe der Funktion «Primarstufe/Einschulungsklasse». Auch bei diesem Thema geht es um die Behebung des Fachkräftemangels, der auf der Stufe Kindergarten besonders gravierend ist. Viele Studierende des Instituts Kindergarten-/Unterstufe der PH FHNW starten ihre Schulkarriere mit einer Stelle in der ersten oder zweiten Klasse Primarschule und nicht am Kindergarten, weil sie in der Funktion «Primarstufe/Einschulungsklasse» einen höheren Lohn erhalten. Das wirkt sich äusserst negativ auf die professionelle und qualifizierte Arbeit im Kindergarten aus. Die Schulleitungen haben sehr grosse Mühe, vollqualifizierte Kindergarten-Lehrpersonen zu finden und anzustellen. Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb die gleiche Ausbildung nicht zu einem gleichen Lohn führen soll. Ebenfalls müsste eine neue Arbeitsplatzbewertung zum Schluss kommen, dass mit den gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten fünf Jahren die Anforderungen an Kindergarten-Lehrpersonen gestiegen sind (zum Beispiel bei der Integration von Schulkindern mit Beeinträchtigungen und Störungen, welche auf Stufe Kindergarten noch nicht abgeklärt werden konnten oder mit der Vorverschiebung des Eintrittsalters).
- Volle Anrechnung der Anzahl Jahre mit bedeutsamer Unterrichts- bzw. Berufserfahrung mit Faktor **1.0** statt mit Faktor 0.8 bei einer Neueinstufung von Lehr- und schulischen Fachpersonen. Eventualer Aufholung des Erfahrungsrückstands (wie in der Privatwirtschaft) nach einer gewissen Anzahl Jahre (zum Beispiel nach drei bis fünf Jahren), was zur Anhebung auf die Anzahl Erfahrungsjahre führen muss, die es gegeben hätte, wenn diese Erfahrungsjahre bei der Einstufung mit Faktor 1.0 statt mit Faktor 0.8 angerechnet worden wären.
- Volle Anrechnung der Erfahrungsjahre mit Faktor **1.0** statt mit Faktor 0.6 beim Wechsel einer SHP von einer privatrechtlich getragenen Sonderschule an die Regelschule und auch mit Faktor **1.0** statt mit Faktor 0.8 beim Wechsel einer SHP von einer Regelschule an eine andere Regelschule.
- Regelung des Betreuungsurlaubs im LDLP. Seit dem Jahr 2021 sehen das Obligationenrecht OR und das Erwerbsersatzordnungsgesetz EOG einen Betreuungsurlaub für Personen vor, die beispielsweise ein Kind mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder ein Kind nach einem Unfall über Wochen oder gar Monate pflegen müssen. Bildung Aargau ist davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Betreuungsurlaubs anlässlich der Teilrevision LDLP geregelt worden wäre, was aber nicht passierte. Bildung Aargau fordert nun, dass die Umsetzung des neuen Betreuungsurlaubs noch Aufnahme im LDLP findet und analog einer Krankschreibung bzw. analog eines Mutter-/Vaterschaftsurlaubs (und wegen der Krux der unterrichtsfreien Zeit nicht analog dem unbezahlten Urlaub) erfolgen wird.
- Entlohnung einer Lehrperson, welche nach absolvierter Weiterbildung bzw. Qualifizierung die Funktion PICTS, TICTS oder als externe Fachperson (zum Beispiel Sexualpädagogin/Sexualpädagoge oder Theaterpädagogin/Theaterpädagoge) für die ganze Schule ausübt, gemäss der höchsten Lohnstufe, die an der entsprechenden Schule unterrichtet wird, und nicht gemäss derjenigen (oft tieferen) Schulstufe, in welcher diese Lehrperson normalerweise unterrichtet. Bildung Aargau vermutet, dass gemäss eidgenössischem Gleichstellungsgesetz (GIG) unter Umständen eine Diskriminierung vorliegen könnte, wenn eine Primarlehrerin und ein Oberstufenlehrer die gleiche Funktion für die ganze Schule ausüben, aber unterschiedlich entlohnt werden.
- Bildung Aargau fordert, dass alle Weiterbildungsabschlüsse (CAS, DAS und MAS) von Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen, die für die jeweilige Schule, an welcher sie arbeiten, einen Mehrwert bedeuten, lohnrelevant sind.

- Bildung Aargau fordert, dass akademische Abschlüsse mit einem Doktorat ebenfalls lohnrelevant sind und zum Beispiel mit einer um eine Stufe höheren Lohnstufe als gemäss Funktion üblich entlohnt werden.
- Bildung Aargau fordert, dass bei Lehrpersonen mit fehlender Qualifikation, die ihre Ausbildung nachholen, die gemachte Arbeitserfahrung angemessen angerechnet wird und gewisse Module/Leistungen nicht mehr absolviert werden müssen.
- Schaffung einer institutionell vom Departement BKS unabhängigen Ombudsstelle für Lehrpersonen.
- Öffentliche Offenlegung der Diplome, welche die Lehrpersonen bei der Anstellung vorgewiesen haben. Eltern und gesetzliche Vertretungen von Schulkindern haben gemäss Meinung von Bildung Aargau das Anrecht, zu wissen, ob die Lehrperson, welche ihr Kind unterrichtet, voll- oder teilqualifiziert ist. Es soll dann zum Beispiel bei der Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretungen in der E-Mail-Signatur stehen «X Y, Heilpädagogin mit Diplom im Bereich Schulische Heilpädagogik».

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen